

CH_VB 90.988 vom 21. Juni 1991

Bundesverwaltung, 1991-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_90.988

FR: CH_VB 90.988 du 21 juin 1991

IT: CH_VB 90.988 del 21 giugno 1991

Volltext

Postulat Weder-Basel 1354 N 21 juin 1991 #ST# 91.3057 Postulat Meier-Glattfelden
Tierversuche für kosmetische Mittel Expérimentation animale. Cosmétiques Wortlaut des
Postulates vom 7. März 1991 Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob es nicht möglich
sei, für Grundstoffe, die speziell für dekorative kosmetische Mittel entwickelt werden, auf
die Anwendung von Tierversuchen zu verzichten. Texte du postulat du 7 mars 1991 Le
Conseil fédéral est invité à examiner s'il ne serait pas possible de renoncer à des
expériences sur les animaux pour les substances de base développées spécialement pour les
cosmétiques décoratifs. Mitunterzeichner - Cosignataires: Baerlocher, Bär, Bäumlín,
Dünki, Euler, Fankhauser, Kühn, LeuteneggerOberholzer, Luder, Maeder, Seiler Rolf,
Stocker, Weder-Basel (13) Schriftliche Begründung - Développement par écrit 23 501
Frauen und Männer (Petition Veto) bitten das Parlament und den Bundesrat, dass neue
Chemikalien, die ausschliesslich für den Gebrauch in kosmetischen Mitteln bestimmt
sind, nicht im Tierversuch getestet werden dürfen. Das Bundesamt für Veterinärwesen hat
zwar den Auftrag, das Thema «Tierversuche für Kosmetika» zu prüfen und das Anliegen
eventuell in die Verordnung aufzunehmen. Mit meinem Postulat möchte ich erreichen, dass
das Problem stärker, gründlicher und positiver im Sinne der Petition geprüft wird. Es ist
traurig, dass heute noch für die Prüfung von dekorativen Kosmetika Augenreizteste an
Tieren durchgeführt werden. Mein Postulat bezieht sich nur auf Grundstoffe, die speziell für
dekorative kosmetische Mittel entwickelt werden. Pharmakologisch wirksame Stoffe oder
Inhaltsstoffe, die auch in Lebensmitteln Verwendung finden, sind nicht gemeint. In den
USA haben verschiedene Firmen unter dem Druck der Konsumenten auf «tierversuchsfreie
Kosmetika» umgestellt. In Deutschland besteht sogar ein Verbot von Tierversuchen für die
Prüfung von dekorativen Kosmetika. Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 15. Mai
1991 Déclaration écrite du Conseil fédéral du 15 mai 1991 Der Bundesrat ist bereit, das
Postulat entgegenzunehmen. Ueberwiesen - Transmis #ST# 90.988 Postulat Weder-Basel
Transport von Zweirädern Postulat Weder-Bâle Transport de bicyclettes Wortlaut des
Postulates vom 14. Dezember 1990 Der Bundesrat wird gebeten, dafür einzutreten, dass die
öffentlichen Verkehrsmittel (SBB, PTT usw.) bessere Velotransportmöglichkeiten
anbieten. Texte du postulat du 14 décembre 1990 Le Conseil fédéral est invité à encourager
les transports publics (CFF, PTT etc.) à offrir de meilleures possibilités de transport des
bicyclettes. Mitunterzeichner-Cosignataires: Biel, Dünki, Günter, Jaeger, Kühn, Maeder,
Meier Samuel, Weder-Basel, Wiederkehr, Zwiggart. (10) Schriftliche Begründung -
Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine
schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Mai 1991
Rapport écrit du Conseil fédéral du 29 mai 1991 Im Rahmen des heutigen
Freizeitverhaltens hat das Velo eine zunehmende Bedeutung erlangt. Dieser Entwicklung
versuchten die Transportunternehmungen mit selektiven Angeboten «Bahn/Bus und
Velo» Rechnung zu tragen. Insbesondere sollten diese Transporte örtlich und zeitlich nicht

mit bestehenden Verkehrsspitzen zusammenfallen. Die entsprechenden Aktionen in den letzten Jahren konnten zwar mengenmässig Erfolge verzeichnen, gleichzeitig wurden aber auch klar die Grenzen und Probleme des Transportes von Zweirädern erkennbar: - Velos sind sperrige Transportgüter, schlecht manipulierbar und arbeitsaufwendig. - Nicht alle Züge und Busse verfügen über geeigneten Gepäckraum. - Der Verlad führt vor allem an den Werktagen zu Verspätungen, die kaum mehr tragbar sind. - Bei Postautos und Bussen haben sich die Versuche mit Aufhängevorrichtungen am Heck nicht bewährt. - Selbst unter Berücksichtigung des Akquisitionswertes ist das Angebot von «Velo und Bahn/Bus» nicht kostendeckend, so dass von kostspieligen Zusatzleistungen abgesehen werden muss. Angesichts dieser Rahmenbedingungen wird eine Politik verfolgt, die den Velotransport in tragbaren Grenzen selektiv fördert. Massnahmen, die ergriffen wurden und weiter geprüft werden, sind: - Förderung des Mietveloangebots; - Ausrüstung von rund 80 Nahverkehrspendelzügen mit Aufhängevorrichtungen bei den SBB; - Erleichterungen in der Benützung des Zweirades für die Fahrt zum öffentlichen Verkehrsmittel in Form des «Bike + Ride» (ca. 50 000 Veloplätze bei den SBB-Bahnhöfen). - Angebote «Velowanderungen» auf geeigneten, vorbestimmten Routen sowie regionale «Veloplausch»-Angebote zur selektiven Steuerung der Nachfrage. Mit einer Velotageskarte, welche auf den Fahrplanwechsel im Mai 1991 in Kraft tritt, wird dieser Zielsetzung ebenfalls Rechnung getragen. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass mit diesen Massnahmen jeder Zweirad-Fahrer die ihm zusagende Leistung wählen kann, ohne dass die übrigen Bahn- und Busbenützer merkliche Nachteile in Kauf nehmen müssen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzuschreiben. Abgeschrieben - Classé

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Weder-Basel Transport von Zweirädern Postulat Weder-Bâle Transport de bicyclettes In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1991 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 90.988 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 21.06.1991 - 08:00 Date Data Seite 1354-1354 Page Pagina Ref. No 20 020 077 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.